

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Gefahrenabwehrverordnung

1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet Hanau

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl., S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung am 24.03.2025 folgende 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet Hanau beschlossen

Art. 1

Änderung von § 7 Gefährdendes und grob störendes Verhalten

§7 wird wie folgt geändert:

(1) Es ist verboten

1. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu alkoholische Getränke zu verzehren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen;
2. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu zu Rauchen.
3. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld Lachgas (Distickstoffmonoxid) zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu überlassen.

(2) Es ist ferner verboten

- a) auf Schulhöfen im Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit sie allgemein zugänglich sind;
- b) auf dem jüdischen Friedhof;
- c) auf dem Alten Friedhof Großauheim
- d) auf allen städtischen Friedhöfen gemäß der Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Stadt Hanau

alkoholische Getränke und Lachgas (Distickstoffmonoxid) zu konsumieren oder diese anderen zum Konsum zu überlassen.

- (3) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken – außerhalb gastronomisch genutzter Flächen – ist verboten.

- (4) Auf innerörtlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Fußgängerzonen) und in Anlagen ist es untersagt zu lagern, zu nächtigen und zum Zwecke der Bettelei Personen in belästigender Weise anzusprechen. Darunter fallen auch das Betteln mit Kindern oder mittels Kindern und das Betteln unter Vortäuschen eines körperlichen Gebrechens

Art. 2

Änderung von § 16

(1) § 16 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt neu gefasst:

13. entgegen § 7 Absatz (1) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen raucht, Lachgas (Distriktstoffmonoxid) konsumiert oder anderen zum Konsum überlässt.

(2) § 16 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt neu gefasst:

14. entgegen § 7 Absatz (2) auf bzw. an den dort aufgeführten Orten alkoholische Getränke und Lachgas konsumiert oder diese anderen zum Verzehr überlässt.

(3) § 16 Abs. 1 Nr. 16 wird wie folgt neu gefasst:

16. entgegen § 7 Absatz (4) auf innerörtlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Fußgängerzonen) und in Anlagen lagert, nächtigt und zum Zwecke der Bettelei Personen in belästigender Weise anspricht, sowie mit Kindern oder mittels Kindern oder unter Vortäuschen eines körperlichen Gebrechens bettelt.

Art. 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet Hanau vom 15.08.2015 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hanau, den 28.03.2025

Magistrat
der Stadt Hanau

Hemsley
Stadträtin